

## **Petition an den Bayerischen Landtag**

### **Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)**

1. Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz von 10 Windkraftanlagen (Typ Nordex N117, Gesamthöhe 199m, Rotordurchmesser 116,8m) im Windpark Wülfershausen durch das Bauamt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld  
Az: 4.1.1711-20130473

2. Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz von 3 Windkraftanlagen (Typ Nordex N117, Gesamthöhe 199m, Rotordurchmesser 116,8m) im Windpark Wargolshausen durch das Bauamt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld  
Az: 4.1.1711-20130265

### **Was möchten Sie mit Ihrer Bitte/Beschwerde erreichen?**

Zurücknahme bzw. Widerruf der erteilten Baugenehmigung der 13 Windkraftanlagen der Windparks Wülfershausen und Wargolshausen.

### **Gegen wen, insbesondere welche Behörde/Institution, richtet sich Ihre Beschwerde?**

Gegen das Bauamt als Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale, Spörleinstr. 11.

### **Bitte geben Sie eine kurze Begründung für Ihre Bitte/Beschwerde an:**

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesen beiden Windparks gab es über 1.300 fundierte Einwendungen von Bürgern, Verbänden, einer betroffenen Gemeinde und Fachstellen. Trotz der Vielzahl der inhaltlich begründeten Einwendungen u.a. zum Baurecht, zum Denkmalschutz, zur Wasserwirtschaft, zum Immissionsschutz, zum Natur- und Artenschutz, zur höchst fragwürdigen Wirtschaftlichkeit der Windparks und zum enteignungsgleichen Eingriff für viele Grund- und Immobilienbesitzer kam es zu einer Genehmigung der Windparks durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld. Viele hunderte Bürger v.a. der Dörfer Wargolshausen, Junkershausen, Bahra, Wülfershausen und Waltershausen, die in unmittelbarer Nähe der Windparks liegen, befürchten zurecht unzumutbare und nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen durch die 13 Windkraftanlagen.

Die Baubehörde legte in vielen Bereichen ihrer Genehmigungsentscheidung eine grobe Verletzung Ihrer behördlichen Sorgfalts- & Prüfpflicht und Ermessensfehlgebrauch an den Tag.

Das Verwaltungshandeln der Baubehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld ist in folgenden Punkten zu rügen:

1. Das LR Rhön-Grabfeld hat die Baugenehmigungen bewusst einen Tag vor Inkrafttreten der Änderung der BayBO (21.11.2014) welche die 10H-Regelung und den

Stichtag 4.2.2014 für einen vollständigen Bauantrag beinhaltet, erteilt. Damit hat das Bauamt eine auch vom Gesetzgeber intendierte genaue Prüfung der Vollständigkeit von Bauantragsunterlagen im Falle von Windrädern willentlich unterlassen. Z.B. wurde die in den Genehmigungsbescheiden verwendete Abstandsflächenreduzierung deutlich nach dem 4.2.2014 beantragt und es liegen keine vollständigen Bauzeichnungen vor. Somit waren die Bauantragsunterlagen zum Stichtag nicht vollständig. Mit der geänderten BayBO wurde vom Gesetzgeber das öffentliche Interesse daran bekundet, dass Windkraftanlagen nicht mehr so nah an den Wohnhäusern stehen sollen. Da die dreizehn 199m hohen Windräder der beiden genehmigten Windparks allesamt zu mehreren Ortschaften einen Abstand von 850 bis ca. 1.200 m haben (s. Grafik Anlage 1), liegt von Seiten der Behörde hier eine Verletzung der behördlichen Sorgfalts- und Prüfpflicht vor.

2. Die Genehmigungsbehörde war von Beginn an hautnah über die intendierte Veränderung der BayBO zum möglichen besseren Schutz der Bevölkerung vor bedrängenden Windkraftanlagen informiert. Landrat Thomas Habermann und der Leiter des Bauamtes ORR Manfred Endres waren am 4. Juni 2013 bei den Gesprächen im Bayerische Staatsministerium anwesend und haben den Auftrag von Ministerpräsident Seehofer entgegengenommen, die kommende Regelung bei den laufenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und mit den Antragstellern eine entsprechende Übereinkunft zu suchen. Die Genehmigungsbehörde ließ aber jegliches Bemühen vollständig vermissen dem Schutzbedürfnis und der Schutznotwendigkeit vieler Menschen in unseren Dörfern Sorge zu tragen. Die jetzt gültige 10H-Regelung ist genau für Menschen wie wir und unsere Dörfer entwickelt worden. Die deutliche Mehrheit der betroffenen Bevölkerung will nicht von mehreren Windparks mit 200m hohen Rädern bedrängt, umzingelt und vielfältig beeinträchtigt werden. Mit der Genehmigung dieser Windparks wurden von der Behörde die Interessen Einzelner als schutzwürdiger bewertet als u.a. die Gesundheit und die Beeinträchtigung vieler Menschen. Die Entscheidungsträger unserer Behörde haben bewusst und trotz politischer Aufforderung den von den Bürgern dringend gewollten Schutz der 10H-Regelung im Genehmigungsprozess nicht zur möglichen Entfaltung kommen lassen. Hierin liegt ein grober Verstoß gegen die gebotene Schutzverantwortung gegenüber den Bürgern vor.

3. Nach § 21 BImSchG -Widerruf der Genehmigung- kann eine nach diesem Gesetz erteilte rechtmäßige Genehmigung widerrufen werden, wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen. Eine solche geänderte Rechtsvorschrift liegt seit dem 21.11.2014 durch die geänderte BayBO vor. Mit der geänderten BayBO wurde vom Gesetzgeber das öffentliche Interesse daran bekundet, dass Windkraftanlagen nicht mehr so nah an den Wohnhäusern stehen sollen, z.B. auch zum Schutz der Bevölkerung vor optisch erdrückender Wirkung.

4. Die Genehmigungsbehörde stützt sich in ihren Bescheiden auf die Schallgutachten der Firma DEUTSCHE WINDGUARD Consulting GmbH. Es gibt mehrere Anhaltspunkte, dass die Prognosen der Schallgutachten fehlerhaft sind und daher schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Emissionen der Windkraftanlagen sehr wahrscheinlich sind. Alle vorliegenden Immissionsschutzgutachten erfüllen nicht die gebotene Maßgabe sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte auf keinen Fall

überschritten werden. Es werden nicht die dafür notwendigen worst-case Szenarien angesetzt.

Exemplarisch einige Mängel und Unterlassungen der Schallgutachten:

- Nichtberücksichtigung der schall- und echoverstärkenden Tal- und Kessellage der Dörfer, z.B. von Wargolshausen, Junkershausen und Bahra
- Nichteinbezug von Vorbelastungen und Fremdgeräuschen
- Unberücksichtigt blieben erforderliche Unsicherheitszuschläge (z. B. Ton- und Impulshaltigkeit)
- Nicht nachvollziehbare prognostische Schallleistungspegel wg. fehlender Dreifachvermessung
- Wahl von nicht plausiblen Immissionsorten
- Im Schallgutachten zum Windpark Wargolshausen wurde der nicht weit entfernte gegenüberliegende Windpark Wülfershausen nicht als Vorbelastung für den WP Wargolshausen berücksichtigt. Die Gutachter und die Genehmigungsbehörde tun so, als würde man auf der gesamten rechten Dorfhälfte von Wargolshausen den Windparks Wülfershausen nicht hören können! Und dies auch noch bei der schall- und echoverstärkenden Tal- und Kessellage dieser Dorfhälfte.

Die Genehmigungsbehörde wurde durch entsprechende Einwendungen und Vorträge beim Erörterungstermin auf die Unterlassungen in den Schallgutachten hingewiesen. Dadurch, dass die Behörde trotz dieser zahlreichen, deutlichen Mängel der Schallgutachten kein unabhängiges Sachverständigengutachten eingeholt hat, liegt bezüglich dem Immissionsschutz seitens der Behörde eine grobe Verletzung der gebotenen Sorgfalts- und Prüfpflicht und Ermessens Fehlgebrauch vor.

5. Bzgl. der Schattenwurfprognose zu beiden Windparks folgt die genehmigende Baubehörde ebenso den Ergebnissen der Schattenschlaggutachten der Firma DEUTSCHE WINDGUARD Consulting GmbH ohne folgende vorgetragene Kritikpunkte zu berücksichtigen.

Zitat aus den Gutachten (Wp Wülfershausen, S.13): *„Die Schattenwurfrezeptoren .... wurden im ‚Gewächshaus‘-Modus mit den Abmessungen 0.1 m x 0.1 m in 2 m Höhe und als Flachdach-fenster (Anstellwinkel 0 °) konfiguriert.“*

Für eine korrekte und realistischere Ermittlung der möglichen Belastung durch Schattenschlag für die jeweiligen Wohnhäuser müsste man aber Rezeptoren wählen, die die betroffenen Gebäude realistisch nachbilden. Also auch horizontal, zu allen Seiten offen und mit deutlich grösseren Fenstermaßen als 0.1m x 0.1m.

Z.B. hat ein Immissionsort in Wargolshausen zwei Fensterfronten mit uneingeschränkter Sichtbeziehung zu den Windkraftanlagen des Windparks Wülfershausen mit Maßen von 3.0 m x 2.4 m und 3.0 m x 2.5 m .

Die möglichen und zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Schattenwurf für die betroffenen Anwohner werden durch die vorliegenden Schattenschlaggutachten nicht korrekt ermittelt und würden somit deutlich höher sein.

Die vorliegenden Schattenwurfprognosen zum Windpark Wülfershausen und Windpark Wargolshausen sind aufgrund der verwendeten Schattenwurfrezeptoren im kleinen Flachdachfenstermodus unrealistisch und spielen die zu erwartende Beeinträchtigung deutlich herunter.

Weiterhin berücksichtigen die Gutachten nicht die indirekte Schlagschattenimmission durch Schattenbewegungen, die auf den Hügeln, die Häusern gegenüberliegen, entlang wandern.

Auch bzgl. der Einschätzung der zu wartenden Schattenschlagimmissionen ist das Verwaltungshandeln der Baubehörde zu rügen, da der gebotenen Sorgfalts- und Prüfpflicht nicht Genüge geleistet wurde.

6. Die Windparks Wülfershausen und Wargolshausen würden die Menschen in den Ortschaften Wargolshausen, Junkershausen, Bahra, Wülfershausen und Waltershausen in einer unzumutbaren Weise optischen bedrängen und erdrücken. Am Beispiel der Orte Wargolshausen und Junkershausen würden die 10 Windräder im Süden und 3 im Norden diese Dörfer umzingeln, was grob gegen das baurechtliche, nachbarliche Rücksichtnahmegebot verstößt. Durch die Anzahl, die Höhe und die Nähe der Anlagen kommt es zu einer maßlosen Überformung der Landschaft und wir Menschen könnten uns dem Blick auf die Windräder nicht mehr entziehen. Die erforderliche 6-fache Gefahrenbefeuerung, die ständigen Drehbewegungen des Rotoren und die entstehende, gartenzaunartige Barriere in Hauptblickrichtung würden viele Menschen massiv beeinträchtigen.

Große Teile der Dörfer Wargolshausen und Junkershausen haben z.B. eine Hang- und Tallage. Fast die Hälfte des Dorfes Wargolshausen hat in seiner Hauptblickrichtung Süden den gesamten Windpark Wülfershausen vor der Nase. Da die beiden Windparks zusätzlich auf Anhöhen stehen, verstärkt sich die bedrängende Einkesselung und der Umzingelungscharakter wesentlich.

Der ebenso bereits genehmigte Windpark Streu & Saale (12 Windräder) liegt im näheren, bedrängenden Wirkraum von Bahra, welches ebenso eine Tallage hat. Der visuelle Wirkraum dieses Windparks würde die Orte Bahra, Wargolshausen und Junkershausen zusätzlich belasten.

Der Umgang der Genehmigungsbehörde mit den vorgetragenen und mit professionellen Visualisierungen belegten Einwendungen vieler Bürger, die Bedrängung, Einkesselung und Umzingelung befürchten, ist in besonderen Maße zu rügen. Die Baubehörde begründet in ihrem Bescheid ihre Entscheidung mit der nicht erreichten ministerial empfohlenen maximalen Gradzahl der Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes durch Windräder. Die Behörde behauptet im Bescheid sogar, dass keine außergewöhnlichen topografische Verhältnisse (wie etwa eine Tal- bzw. Kessellage, die einen freien Blick nur noch in eine bestimmte Richtung ermöglichen würde) im Bereich des geplanten Windparks vorhanden seien und deswegen die Windkraftanlagen hinsichtlich einer möglichen Umzingelungswirkung nicht als rücksichtslos gegenüber der vorhandenen Bebauung anzusehen sind (siehe Genehmigungsbescheid Windpark Wülfershausen S.58). Dies entspricht schlicht der Unwahrheit.

Wie gesagt: Tallage der Dörfer, die 13 Windräder stehen auf Anhöhen, Die Windräder „umarmen“ z.B Wargolshausen und Junkershausen von zwei Seiten und die Hauptblickrichtung vieler Menschen ist Richtung Süden auf 10 Windräder.

Dass die Behörde in diesem Punkt vom grünen Tisch weg, ohne prüfenden Ortstermin und mit dieser falschen Begründung entschieden hat, ist eine grobe Verletzung der gebotenen Sorgfalts-, Amtsermittlungs- und Prüfpflicht und Ermessensmissbrauch.

7. Die richtige Bewertung des Natur- und Artenschutzes liegt bei den beiden Windparks Wülfershausen und Wargolshausen besonders im Argen. In der Zusammenschau den bereits genehmigten WP Streu-Saale und dem von Prokon beantragten Windpark kommt es zu einer massiven Entwertung des Gesamtlebensraumes von vielen artengeschützten Großvögeln. Durch diese drei Windparks sind auf einer Kreisfläche mit einem Radius von c.a. 4,4 km 25 Windräder mit je 200 Meter Höhe genehmigt und 13 weitere Windräder der selben Größenordnung sind im Genehmigungsverfahren. (Siehe Grafik Anlage 2).

Es sind kumulative Effekte mit einer schwerwiegenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes wichtiger, geschützter Vogelarten zu erwarten. Genau im Bereich der beiden genehmigten Windparks Wülfershausen und Wargolshausen befindet sich z.B. ein Schwerpunktshabitatsgebiet des Rotmilans. Mehrere bebrütete Nester sind bekannt. Viele andere, regelmäßig vorkommende, artengeschützte Vögel, Zugvögel und Fledermäuse leben in dem Bereich der Windparks.

Es gibt das Grundlagenpapier "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", (Stand 13.05.2014). Diese Fachpapier beinhaltet den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Länderarbeitsgemeinschaft der deutschen staatlichen Vogelschutzwarten und stellt klare Anforderungen an den Arten- und Vogelschutz bzgl. den Planungen und den Bau von Windenergieanlagen.

Die Einwendungen vieler Bürger und auch des Vereins zum Schutz der Umwelt und des Kulturerbes in Rhön-Grabfeld e.V. belegen, dass es nach den erstellten Forderungen der LAG SW Fachpapiers, durch die jetzt genehmigten 13 Windräder zu höchstwahrscheinlichen Artenschutzverletzungen kommt.

Folgende Forderungen aus der Fachkonvention treffen für unsere Region zu und wurden in der Genehmigung nicht ausreichend berücksichtigt:

Der nötige Nestabstand 1.500 Meter beim Rotmilan, nötige Funktionsraumanalysen mit grösseren Prüfräumen zu Aufenthaltswahrscheinlichkeiten, bevorzugte Flugruten, bevorzugte Jagd- und Streifgebiete der Brut- und Jungvögel, Schlafplätze und Reliefstrukturen, die günstiger thermische Verhältnisse bieten.

Die nötige Sicherung von Quellpopulationen bei Großvogelarten durch WEA-freie Räume trifft in unserer Rhön-Grabfeldregion und speziell auch bei den nun genehmigten Windparks Wülfershausen und Wargolshausen zu. Dichtezentren der relevanten Großvögel sollten von Windparks und WEA freigehalten werden. Die in Dichtzentren lebenden Bestände sollen ihre Funktion als Quellpopulationen, in denen in der Regel ein Überschuss an Nachwuchs produziert wird, erhalten können.

Weiterhin liegt seit kurzem eine Studie von Dipl. Biol. Karl-Heinz Kolb e.a. vor (Erfassung potentieller und traditioneller Rastgebiete des Mornellregenpfeifers in Unterfranken Herbst 2013 im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt LfU), aus der die Bedeutung des gesamten Gebietes des Windparks Wülfershausen als relevantes Rasthabitat für den Mornellregenpfeifers u.a. artengeschützte Zugvögel hervorgeht.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Windpark Wülfershausen steht auf S. 5 ..." Eine Anerkennung und Berücksichtigung des Helgoländer

Papier 2 hätte bei der naturschutzfachlichen Beurteilung sehr wahrscheinlich zu einem ungünstigeren Ergebnis für den Antragssteller geführt."

Es ist zu rügen, dass die Genehmigungsbehörde durch ihre artenschutzrechtliche Genehmigung der Windparks ihre Sorgfalts- und Prüfungspflicht grob verletzt.

8. Die genehmigten Windparks führen zu einer nicht verantwortbaren technischen Überformung einer wertvollen Landschaft. Die flachwellige Hügellandschaft in denen die Windparks genehmigt sind hat eine besonders schützenswerte, herausragende Bedeutung mit ihrer landschaftsprägenden Leitlinie im Grabfeld. Diese Landschaft mit ihrer charakteristischen natürlichen Eigenart, ihrer Schönheit, mit ihrem Naherholungseffekt, ihrer Bedeutung mit den Sicht- und Blickbeziehungen zu den Höhenrücken der gesamten Rhön und ihren Inselwäldern sind für Bewohner, Anwohner, touristische Feriengäste, Erholungssuchende regional und überregional sehr bedeutsam. Die Gebiete um die Dörfer Wargolshausen, Junkershausen, Wülfershausen und Waltershausen und Bahra sind traditionell geprägte Kulturlandschaften mit einem historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbild.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert die Schönheit einer Landschaft als ein Schutzgut und verpflichtet uns dazu, dass Natur und Landschaft so zu pflegen und zu schützen ist, dass „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert dauerhaft gesichert sind.“ (BNatSchG § 1 Abs. 1).

Der Landschaftsarchitekt Dr.-Ing. Frank Roser (Universität Stuttgart) hat für eine landesweite Planungsgrundlage für das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild (relevant für Windkraftplanungen in Baden-Württemberg) als die wichtigsten messbaren Merkmale für das Empfinden von Schönheit einer Landschaft folgendes evaluiert: Wichtigster Faktor: die Reliefenergie, d.h. je hügeliger eine Landschaft, desto schöner ist sie. Weitere Faktoren für Schönheit: Wälder, Streuobstwiesen, Grünland. Negativ sind breite Strassen, Hochspannungsleitungen und Gewerbegebiete. (Roser, F. (2013). Vielfalt, Eigenart und Schönheit - eine landesweite Planungsgrundlage für das Schutzgut Landschaftsbild. Naturschutz-Info 1/2013 (S. 23-29). Karlsruhe).

Nach diesen harten Kriterien ist die Landschaft um die genehmigten Windparks eine schützenswerte, besonders schöne und von Industriebauten freizuhaltende Landschaft.

Die Genehmigungsbehörde kommt diesbzgl zu folgender Entscheidung (Wp Wülfershausen S. 43 Wp Wargolshausen S. 36)

„Die geplanten Windkraftanlagen werden sich bei Realisierung deutlich negativ auf die Erholungseignung und den Naturgenuss auswirken. Alle Anlagenstandorte sind aufgrund der gegebenen Blickbeziehung sichtbar und wirken aufgrund des hohen Maßes der Sichtbarkeit und der relativ geringen Distanz zu den Ortschaften und Erholungsräumen als optischer und akustischer Fremdkörper in der Landschaft. Ausschlussgebiete wie Naturschutzgebiete (bayerischer Windkrafterlass, Kap. 9.2, Seite 32-34) sind nicht direkt betroffen. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung der privilegierten Anlagen allein aus landschaftsoptischen Gesichtspunkten liegen nicht vor. Die im LBP vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes erscheint nachvollziehbar. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

vorgetragene, allgemein formulierte Einwände sind nicht geeignet, diese Bewertung in Frage zu stellen.“

Diese Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist hier zweifach zu rügen:

a) Die Behauptung, dass die vorgetragenen Einwände allgemein formuliert waren, stimmt nicht. Es gab z.B. die oben erwähnte Ausführung zum Schutzgut Landschaft von Verein zum Schutz der Umwelt und des Kulturerbes in Rhön-Grabfeld e.V. und auch eine fachjuristische Stellungnahme zum gebotenen Landschaftsschutz.

b) Die Genehmigung der beiden Windparks widerspricht dem öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Das Bauvorhaben ist demnach nicht als zulässig einzuschätzen, da das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sehr erheblich beeinträchtigt und das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB).

Durch die überdimensional hohen Anlagen werden die natürliche Eigenart der Landschaft um viele Dörfer im Grabfeld und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt. Gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft in diesem Bereich.

Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur wurde durch die Genehmigungsbehörde nicht durchgeführt. Auch in diesem Punkt ist von einem Ermessensmissbrauch der Behörde auszugehen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die überdimensional hohen Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen werden. Diese wirken in den einzigartigen Landschaftsraum hinein. Sie sind von verschiedenen Aussichtspunkten aus zu sehen. Durch ihre Größe werden die Anlagen und gerade die landschaftsbeeinträchtigenden Rotoren nahezu von jeder Stelle der Gegend zu sehen sein.

Dadurch wird der gesamte Charakter der Region nachhaltig verändert. Der Blick wird sich einzig und allein auf die sich drehenden Rotoren und die überdimensional hohen Anlagen richten. Diese Industrieanlagen stehen in krassem Widerspruch zu der ansonsten idyllischen Gegend.

Dass die Genehmigungsbehörde der Begutachtung der Landschaftsarchitektin Glanz folgt und deren LBP als maßgebliche Entscheidungsgrundlage zum Schutzgut Landschaft- und Landschaftsbild gelten lässt, ist aus folgenden Grund zu rügen.

Die Gutachten von Frau Glanz sind im höchstem Maße widersprüchlich.

Zum Beispiel beschreibt die Gutachterin die schützenswerten Eigenschaften der Landschaft und des Landschaftsbildes, die zutreffend dargestellt werden und sie kommt zu der gutachterlichen Bewertung, wonach „die geplanten Anlagen in der Summe trotz der vorhandenen Vorbelastung von mittlerer Erheblichkeit bezüglich des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbildes seien.“ (LBP Wp Wülfershausen S. 24). Zunächst weist die Gutachterin darauf hin, dass durch die Lage auf dem flach nach Süden geneigten Höhenrücken nördlich von Wülfershausen am Nordrand des Saaletales, den markanten Landschaftsraum um den „weißen Turm“ und attraktive Ausblicke vor allem nach Süden in das Saaletal und nach Westen in Richtung Rhön sowie aufgrund der weiten Einsehbarkeit die Standorte eine hohe Empfindlichkeit

gegenüber landschaftsoptischen Beeinträchtigungen aufweisen. Sie seien aus den südlich liegenden Ortslagen von Saal an der Saale und Wülfershausen und vom Findelberg ebenso einsehbar wie von Junkershausen und Wargolshausen einschließlich der Umgebung sowie teilweise aus dem Milztal im Osten.

Damit bescheinigt die Gutachterin, dass eine hohe Empfindlichkeit des Raumes vorliegt, in die Eingriffe sich nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB verbieten.

Dann versucht aber die Gutachterin Gründe zu finden, die dennoch einen Windpark mit 13 Windkraftanlagen rechtfertigen sollen.

Sie weist auf angebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch vorhandene Verkehrswege wie die Staatsstraße 2429, die Bundesstraße 279 und die Bundesautobahn A 71 hin. Ein Vergleich an exponierten Stellen errichteten Windkraftanlagen von 200 m Höhe und Rotordurchmesser von 120 m, die sich permanent drehen (drehen sollen) mit am Boden befindlichen Verkehrswegen ist völlig unbehelflich.

Insbesondere die Bundesautobahn A 71 wurde exzellent in die Landschaft eingebettet und ist über weite Strecken überhaupt nicht sichtbar und wird vom Beobachter auch nicht wahrgenommen. Als weiteres Argument für die Windkraftanlagen wird von der Gutachterin angeführt, dass die Anlagen „eine optische Einheit“ bilden. Diese optische Einheit zieht sich über viele Kilometer hin mit über 200 m hohen Bauwerken. Dies als "landschaftsschonendes Element“ darzustellen, entbehrt jeglicher Logik. Einfach ausgedrückt: Solch ein Gutachten ist Murks und die Genehmigungsbehörde hätte dieser Einschätzung nicht folgen dürfen.

Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist die Genehmigungsbehörde durch eine Einwendung auf folgende Zusammenhänge und rechtliche Grundlagen hingewiesen worden:

Grundsätzlich bildet die Forderung der Windenergie kein dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse.

Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz, noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat (Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46) ist es zuvörderst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden.

Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht



und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert (BVerwG, U. v. 13.12.2001 – 4 C 3/01).

Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05.

9. Es ist zu rügen, dass die Genehmigungsbehörde durch die Genehmigung des Windparks gegen wasserschutzrechtliche Normen nach § 35 Abs. 3 Satz 1, Nr. 5 BauGB verstößt und damit ihre Sorgfaltspflicht und den Schutz des Allgemeinwohls grob verletzt.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines Windrades im Wp Wülferhausen im Wasserschutzgebiet erteilt. Die Windkraftanlage WEA 11 liegt in der Zone III des zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Wülferhausen festgesetzten Wasserschutzgebietes (VO des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 16.10.1995, Nr. III/6-642/3-37, im Folgenden: WSG-VO).

Eine Ausnahmegenehmigung wurde von der Behörde im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der WSG-VO erteilt, „da ein generelles Verbot von Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet eine unbillige Härte für die Antragstellerin darstellen würde. Das Gemeinwohl steht im konkreten Fall einer Ausnahme nicht entgegen, da durch die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine größeren Gefahren ausgehen als beispielsweise von landwirtschaftlichen Großgeräten im Rahmen der Grundstücksbewirtschaftung.“ (Genehmigungsbescheid Wp Wülferhausen S. 61).

Die Begründung dieser Ausnahmegenehmigung ist nicht nachzuvollziehen, sie wirkt willkürlich und der Eindruck entsteht, dass das Allgemeinwohl einseitig dem Interesse des Antragstellers untergeordnet wird und ein Ermessensmissbrauch der Behörde vorliegt.

Die genehmigte WEA\_12 im Wp Wülferhausen liegt im Vorranggebiet der Wasserversorgung „T 5 östlich Hollstadt“ für Wülferhausen und die WEA 01-10 liegen alle in einem wichtigen, zu schützenden Wassereinzugsgebiet östlich des Wasserschutzgebietes. Bekanntermaßen reichen Wassereinzugsgebiete weiter als die tatsächlich ausgewiesenen Schutzgebiete.

10. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde die zwei Windrädern WEA\_07 und WEA\_08 im Windparks Wülferhausen in deren unmittelbarer Nähe der Wartturm "Weißer Turm", der als Einzeldenkmal erfasst ist (Nr. 713469, Rundturm in Bruchsteinmauerwerk, 15./16. Jh., Aktennummer D-6-73-184-38) zu genehmigen wird gerügt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 25.09.2013 erhebliche Bedenken gegen den geplanten Windpark geäußert, wobei insbesondere auf die Nähe der Anlage WEA\_08 zum genannten Baudenkmal hingewiesen wurde. Das Denkmal würde nach Ansicht des

Landesamtes in seinem Nahbereich und damit in seiner Denkmalbedeutung erheblich beeinträchtigt, da es seine heute noch immer raumwirksame Situation als beherrschender Turm einer historischen Landwehr verlieren würde. Die Genehmigungsgründe der Behörde (Genehmigungsbescheid Wp Wülferhausen S. 62) sind auch hier als Ermessens Fehlgebrauch zu Gunsten des Antragstellers zu bewerten.

11. Die Genehmigung der gewährten Abstandsflächenverkürzung ist aus folgenden Punkten zu rügen und es liegt diesbzgl. ein gravierender Ermessens Fehlgebrauch der Behörde vor.

Der Antragsteller begründet in keiner seiner drei verschiedenen Anträge, wie gesetzlich vorgeschrieben, plausibel und zwingend weshalb die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange der Besitzer der Nachbargrundstücke zugunsten des Antragstellers zwingend eingeschränkt werden müssen und warum bei allen 13 Anlagen exakt die gleiche Verkürzung notwendig ist.

Zwei Windräder wurden genehmigt (WEA\_04 Wp Wülferhausen und WEA\_03 Wp Wargolshausen) obwohl die Flurbereinigungsgenossenschaft Wargolshausen dem Wegerecht und auch der Abstandsflächenreduzierung nicht zugestimmt hat.

Der Flurbereinigungsweg in der direkten Nähe von WEA\_04 im Wp Wülferhausen wird auch öffentlich genutzt. Die Rotoren des Windrades streichen mehr als zehn Meter über diesen Weg hinaus. Durch die Genehmigung der extremst verkürzten Abstandsflächen bei diesem Windrad liegt eine grobe Verletzung der behördlichen Sorgfaltspflicht vor. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Leben und Gesundheit sind durch dieses Windrad mit seinen über einen öffentlich genutzten Weg hinwegstreichenden Rotoren gefährdet.

12. In dem gemeinsamen Ministerialschreiben vom 07.08.2013, Az.: 72a-U8721.0-2013/20-1, Seite 2, Punkt 1 „Unwirtschaftlichkeit von WKA“ werden die Genehmigungsbehörden angewiesen, die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen genau zu prüfen. Offensichtlich unwirtschaftliche Windkraftanlagen soll die Genehmigung versagt werden. Anträge sind demnach unzulässig, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann, z. B. wenn der dauerhafte Betrieb der Windkraftanlagen von vornherein wirtschaftlich offensichtlich nicht möglich ist. bzw. die Angaben offensichtlich falsch sind. Hierzu zählen zu geringe mittlere Windgeschwindigkeiten und unrealistischen Annahmen bzgl. der erreichbaren Jahresvolllaststunden.

Bei den im unserem Grabfeld und im Streutal vorherrschenden durchschnittlichen gemessenen Windgeschwindigkeiten ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen nicht möglich und daher abzulehnen. Im Gebiet der genehmigten Windparks liegt nach 20-jähriger Prognose -gestützt auf Messungen per 140m-Windmessmast und LiDAR- die Windhöufigkeit auf Nabenhöhe bei 5,3 m/s. Dies wurde in Einwendungen und mit detaillierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu den beiden Windparks der Genehmigungsbehörde vorgetragen. So beträgt die belegbare Standortqualität der Windparks nur ca. 44%. (s. Ertragsprognosen Anlage 3 u. 4). Der zu erwartende jährliche Nettoenergieertrag der Windparks liegt ca. 33% unter den Angaben der Windparkprojektanten (s. Wirtschaftlichkeitsberechnung Anlage 5) Es liegen also offensichtlich unrealistische Annahmen über die tatsächlich zu

erwartende Stromenergieproduktion und die Standortqualität vor. Die Energieertrag reduziert sich zusätzlich durch die durch vielfältige Natur- und Artenschutzauflagen zu erwartenden phasenweise kompletten Abschaltungen von Windrädern.

Im Genehmigungsbescheid zum Windpark Wülferhausen (S. 46) steht nun:

„Die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen ist somit keine Genehmigungsvoraussetzung des § 6 BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Demzufolge ist auch grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die geplanten bzw. zugelassenen Anlagen einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann auch nicht beurteilen, ob die Windkraftanlagen wirtschaftlich betrieben werden können, weil hierbei zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen sind, von denen das Landratsamt nur eingeschränkt Kenntnis hat. Anhaltspunkte für eine derart offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen, die das Sachbescheidungsinteresse für die beantragte Genehmigung entfallen ließe, sind nicht ersichtlich. Diesbezügliche Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.“

Wiederum verstößt die Genehmigungsbehörde in diesem Punkt grob gegen die gebotene Prüf- und Sorgfaltspflicht.

- a) Trotz belastbarer Daten und Einwendungen zur offensichtlichen Wirtschaftlichkeit der Windparks zieht sich die Behörde auf den Standpunkt zurück, dass sie die Wirtschaftlichkeit nicht beurteilen kann. Wenn die Behörde nicht genug Sachkenntnis zu einem relevanten Genehmigungsaspekt besitzt, dann hat sie dafür zu sorgen, dass sie zu dieser Sachkenntnis kommt. Dies hat die Genehmigungsbehörde unterlassen und hat damit grob ihre Sorgfaltspflicht verletzt.
- b) Absolut unverständlich ist zusätzlich die Argumentation der Genehmigungsbehörde. Zuerst gesteht sich die Behörde die eigene Unfähigkeit ein, die Wirtschaftlichkeit der Windparks beurteilen zu können. Im direkten Satz danach, stellt die Behörde dann fest, dass es keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen gibt. Wie konnte die Behörde das feststellen, wenn Sie die Wirtschaftlichkeit nicht beurteilen kann? Hier braucht es nur den gesunden Menschenverstand um feststellen, dass die Behörde Ihre Amtsermittlungs- und Sorgfaltspflicht sträflich vernachlässigt hat.
- c) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Windkraftanlagen ist nach dem bayerischen Windenergieerlass bei Ausnahmeregelungen beim Umwelt- und Artenschutz relevant. Unter Ziffer 9.4.4. des Bayerischen Windenergieerlasses steht: „Ein 'zwingendes' Interesse im Sinn der Ausnahmeregelung ist jedoch nur gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Anlage an diesem Standort auch einen hinreichenden Stromertrag (mindestens aber 60% des Referenzertrages nach Anlage 3 zum EEG 2012) erzielen kann.“ Davon abgesehen, dass wie unter Punkt 7. S. 5/6 aufgeführt die artenschutzrechtliche Genehmigung der Windparks in hohem Maße fragwürdig und anzufechten ist, macht die Behörde von Ausnahmeregelungen zum Artenschutz Gebrauch. Hiermit liegt also eine Unterlassung und eine Fehlentscheidung der Behörde vor. Die Behörde hat sich nicht die Mühe gemacht, die Wirtschaftlichkeit der Windparks genau zu eruieren und da der Referenzertrag der Windparks weit unter 60 % liegt, hätte die Behörde keine Ausnahmeregelungen treffen dürfen.

**Wenn Sie in dieser Sache bereits andere Rechtsbehelfe (z.B. Widerspruch/ Klage) eingelegt haben, benennen Sie diese bitte.**

Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der 13 Windräder beim Verwaltungsgericht Würzburg ist von 4 Klageparteien eingelegt worden.

**Diese Petition wird unterstützt:**

- von den durch die Windparks besonders betroffenen Bürgern der Orte Wargolshausen, Junkershausen, Wülfershausen, Waltershausen, Bahra und Hendungen
- von Bürgern aus der Region Rhön-Grabfeld, Unterfranken, Bayern und darüber hinaus
- vom Verein zum Schutz der Umwelt und des Kulturerbes in Rhön-Grabfeld e.V.

Ansprechpartner:

Bert Kowalzik  
Eselshöhe 1  
97618 Wargolshausen  
bert-kowalzik@gmx.de

Verein zum Schutz der Umwelt und des Kulturerbes in Rhön-Grabfeld e.V.  
1.Vorsitzender

25. Februar 2015

Anlage:

- (1) Abstandsgrafik Windpark Wülfershausen und Wargolshausen
- (2) Grafik zur Windparkkonzentration in der Region Rhön-Grabfeld
- (3) Ertragsprognose Nordex N 117/2400 leistungsoptimiert - Standortqualität
- (4) Ertragsprognose Nordex N 117/2400 schalloptimiert - Standortqualität
- (5) Berechnungen zur (Un-)Wirtschaftlichkeit der Windparks Wülfershausen und Wargolshausen